

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Proklamation des Regierungsstatthalters von Zürich, bey Anlass der Einsetzung des neuen Erziehungs Rathes

Autor: Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindelosen Ehefrau, um die Legitimation und testamentliche Erbfähigkeit seines außer der Ehe erzeugten Kindes.

Was der Unterstatthalter bereits bei Ertheilung des Visa zur Befriedigung des Petenten hätte thun können, darauf trägt die Pet. Commission an; nämlich: dem Wyser verdeuten zu lassen, daß das allgemeine Gesetz vom 28. Christm. 1798 mit ausgedruckten Worten bereits seinem väterlichen Wunsch zuvorgekommen sey. Angenommen.

3. B. Friedr. Küpfer, der jüngere, unverheyratheter Küfermeister alhier, bittet um die Legitimation seines im Jahr 1796 erzeugten Kindes und zugleich um Ertheilung von jener Râth und Bürgerlichen Bastardenverordnung, welche die unehlichen Kinder der Bürger von Bern unter die Klasse der heymatlosen Landsassen verpflanzt.

Die Legitimation samt allen politischen und bürgerlichen Rechten gewährt dem Kind erst erwähntes Gesetz. Nur dann, wenn die Gemeinde Bern dem Kind das väterliche Heymatrecht vermög gedachter Verordnung kontestieren würde, wäre der besondere Untersuchungsfall über die Fortdauer und Anwendung dieser Verordnung vorhanden. In dieser Hinsicht trägt die Pet. Commission einstweilen auf nichtweitere Eintretung in diese Bittschrift an.

Letzteres wird im Allgemeinen an die Civilgesetz-Commission gewiesen.

4. Der B. Jos. Obert von Chavannes im Distrikt Romont, Cant. Freiburg, verlangt von der Gesetzgebung die Sanction eines Distriktsgerichtlichen Urtheils, das ihn von der Curatel, der er unterworfen war, lospricht. — Da kein Grund zu solcher Sanction vorhanden, tritt der Rath über das Begehren nicht ein.

5. Die armen Gemeindsgenossen von Crisier, Distr. Morsee, beklagen sich über ihre Gemeindsammer, die ihnen ein Weidrecht streitig macht. Wird an die Vollziehung gewiesen.

6. Die Municipalität von Rosiniere, Cant. Vevay, klagt über die durch das neue Finanzsystem festgesetzte Güterschätzung, die in ihrer Gegend wenigstens, einen viel zu hohen Güterpreis herausbringt. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Die Gemeindsammer von Villeneuve, C. Vevay, vertheidigt ein Schiffsfahrtsrecht, das sie besitzt, gegen die B. Martin und Margot von Morsee, die ihr solches streitig machen wollen. Wird an die Polizeycommission g. wiesen.

Badour erhält für 3 Wochen Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 5. May.

Präsident: Wytt enbach.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Claude Peritaz von Villardlob, Distrikt Romont, Canton Freiburg, beantragte die Erklärung allgemeiner Gewerbefreyheit, und legte auf seinem dazu neu angekauften Grundstück eine neue Mühle an.

Schon war er weit in seinem Bau vorgerückt, als zwey benachbarte Müller sich diesem Bau widersetzen, aus Gründen, weil er sich um die durch den Directorial-Beschluß vom 3. Dec. 1798 vorgeschriebene Erlaubniß vor der Cantonsverwaltung nicht beworben habe. Da diese Verordnung dem Bittsteller bis dahin unbekannt war, so wandte er sich alsogleich an die Cantonsverwaltung, bewarb sich um die behörige Bewilligung, wurde aber von da abgewiesen, weil, wie Bittsteller sagt, 1) die zweyen Müller sich diesem Bau widersetzen, 2) der erste Art. des Gesetzes vom 9. Oct. 1800 jede neue Bauten dieser Art verbiete, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.

Ueber diese Abweisung beschwert sich nun der Bittsteller bey der Gesetzgebung, bittet um Bewilligung, seinen Müllebau fortsetzen zu können: weil sie dem Allgemeinen nützlich; weil die alten Mühlen durch die Errichtung dieser neuen an Wasser ehender gewinnen als verlieren; weil drittens er sich erbietet, die Grundzinse tragen zu helfen, die die beyden benachbarten Müller von ihrem Gewerbe zu entrichten haben. Er legt dann von 5 Gemeinden als Villardlob, Villerneus, Rueyres, St. Laurent, Villardgiroud, d'Estavayes le Chabloux, Zeugnisse vor, worinn sie theils ihre Zufriedenheit äussern, theils die Nützlichkeit dieser Mühle anerkennen, und theils anmerken, daß der gewohnte Lauf des Wassers durch diese Bauanlegung nicht gehemmt noch gemindert werde.

Cure Commission, der Ihr diesen Gegenstand zu untersuchen übertragen habt, glaubt Euch B. Gesetzgeber vorschlagen zu müssen, über diese Bittschrift nicht einzutreten, sondern sie einfach mit den Beylagen der Vollziehung zum Entscheid nach den bestehenden Gesetzen zu übersenden. (Die Fortsetzung folgt.)

Proclamation des Regierungstatthalters von Zürich, bey Anlaß der Einsetzung des neuen Erziehungs Rathes.

Durch einen Beschluß vom 23. April hat der Volk. Rath nach erfolgter Resignation des bisherigen Erziehungs-

Erziehungsraths für unsern Canton, einen neuen eingesetzt, welcher aus folgenden Mitgliedern besteht:

- B. Hans Conrad Meiß, alt Rathsherr von Zürich.
- J. Heinrich Schinz von Seengen, V. D. M.
- Georg Gefner, Pfarrer am Frauenmünster in Zürich.
- David Wyß, alt Unterschreiber.
- Caspar Hirzel, Med. D. und Examiner.
- Ludwig Meyer, Cantonsrichter, und
- Heinrich Meyer, Mahler.

Ich mache es mir zur Freude, meinen Mitbürgern dieses Ereigniß anzuzeigen. Uebrigens wird durch die bloße Anführung der Personen, auf welche die Wahl der Regierung gefallen ist, jeder Lobspruch oder Empfehlung unnöthig: Ihre Namen schon bringen die Bürgerschaft des allgemeinen Zutrauens mit, und ich bin gewiß überzeugt, daß es der Thätigkeit und Energie des neuen Erziehungsraths gelingen wird, der Unordnungen Desorganisation, welche neuerlich in dem Schulwesen unsers Cantons einzureißen anfieng, ein schleuniges Ziel zu stecken.

Um zu diesem Endzweck mitzuwirken, achte ich es nicht für überflüssig, meinen Cantonsmitbürgern die Verrichtungen und Befugnisse des Erziehungsraths nochmals möglichst kurz und faßlich in Erinnerung zu bringen, und so die eben so gefährlichen als irrigen Begriffe zu berichtigen, welche man sich über eben diesen Endzweck des Erziehungsraths, seine Rechte und Befugnisse gemacht hat.

1. Er ist die von der obersten helvetischen Regierung zu Besorgung der Schulangelegenheiten unsers Cantons eingesetzte Behörde.
2. Er führt durch die von ihm selbst gewählten Schulinspektoren und deren Suppleanten die Oberaufsicht über alle Schulen.
3. Unter diesen Schulinspektoren haben die Pfarrer die besondere Aufsicht über die Schulen in ihren Kirchgemeinden. Fällt daher etwas den Schulmeister oder die Schule betreffendes vor, das höhere Verfügung erfordert, so muß es dem Pfarrer, von diesem dem Schulinspektor und von diesem dem Erziehungsrath berichtet werden.
4. Die Wahlen der Schulmeister stehen ganz bey dem Erziehungsrath, und werden von dem Minister der Wissenschaften in Bern bestätigt. Dieß ist so zu verstehen: daß diejenigen, welche sich um einen Schuldienst melden, von dem Schulinspektor, dem Pfarrer und dem Agenten des Orts examinirt, und dann vom Erziehungsrath einer

aus ihnen gewählt werde. Der Erziehungsrath hat die heilige Verpflichtung, bey diesen Wahlen einzig auf die Geschicklichkeit und Moralität derer zu achten, welche sich gemeldet haben, ohne auf die Untriebe in den Gemeinden zu achten, vor welchen jedermann alles Ernstes gewarnt wird. Auch ist der Erziehungsrath keineswegs gebunden, einen aus dem Ort selbst zu wählen, wo die Stelle ledig geworden ist.

5. Der Erziehungsrath entscheidet über alle Streitigkeiten in Schulsachen. Diese müssen durch die Schulinspektoren einberichtet werden; der Erziehungsrath untersucht genau die eingebrachten Klagen, und hat darüber sorgfältig und gewissenhaft die nöthigen Verfügungen zu treffen.

6. Die Agenten und Municipalitäten sind dafür verantwortlich, daß dem Vollziehungs-Beschluß vom 6ten Christmonat gemäß, den Schulmeistern zur ganzen und ungeschmälernten Erhaltung ihres Einkommens, und dessen was ihnen die Gemeinden noch schuldig sind, ungesäumt verholfen, daß zu dem Ende das Einkommen von den Municipalitäten eingezogen und den Schulmeistern sammethaft zugestellt werde.

Ich hoffe daß niemand seyn wird, der nicht bey Erwägung dieser Vorschriften lebhaft die Ueberzeugung fühlt, daß es der Regierung wahrhaft und ernstlich darum zu thun ist, das Wohl der Schulen zu befördern, und unsere Kinder zu geschickten, frommen und tugendhaften Menschen, zu Bürgern, welche dem Vaterland nützen können, zu bilden. — Dagegen verspricht sich aber auch die Regierung mit Recht von jedermann uneingeschränkten Gehorsam gegen diese Verordnungen. Ich bin beauftragt, öffentlich zu erklären, daß sie fest entschlossen ist, den Erziehungs-rath bey dem ihm gebührenden Ansehen zu schützen und jede Widersetzlichkeit gegen denselben so nachdrücklich zu ahnden, als ob sie gegen die obersten Staatsbehörden selbst statt gefunden hätte. Ich werde es mir meinerseits zur heiligen Pflicht machen, diese Befehle der Regierung aus allen Kräften zu unterstützen, und von keiner Behörde keinerlei Eingriffe in die Befugnisse des Erziehungs-raths mehr zu dulden.

Diese Proklamation soll gedruckt, an den öffentlichen Orten angeschlagen, und durch die B. B. Pfarrer in allen Kirchgemeinden des Cantons verlesen werden.

Zürich, den 4. Juni 1801.

Der Regierungsrathhalter des Cantons Zürich
U r i ch.